



## **Gemeinderat**

### **Auszug aus dem 10. Protokoll vom 17. Mai 2023**

155

#### **5.14.3 Familienexterne Kinderbetreuung Kinderbetreuungsverordnung zum Kinderbetreuungsgesetz**

##### **Ausgangslage**

Am 27. April 2022 wurde das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG, SRSZ 370.300) vom Kantonsrat angenommen. Das Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung zu erleichtern, die Integration und Chancengerechtigkeit für Kinder zu verbessern sowie die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern. Der Regierungsrat wird gestützt auf das KiBeG eine Verordnung erlassen, welche das Gesetz konkretisiert und eine einheitliche Umsetzung des Gesetzes in allen Schwyzern Gemeinden gewährleistet. Da sowohl die Gemeinden wie auch die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen für Kinder zwischen drei Monaten und zwölf Jahren durch den vorgesehenen Erlass neue Aufgaben zugeteilt bekommen und somit von den Änderungen betroffen sind, sollen sie im Rahmen eines erweiterten Mitberichtsverfahrens zum Verordnungsentwurf (Z01) des Departements des Innern Stellung nehmen können. Die Gemeinden werden gebeten, ihre Stellungnahmen bis spätestens 26. Mai 2023 einzureichen.

Die Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) definiert die unterschiedlichen Kompetenzbereiche von Kanton und Gemeinden. Sie legt konkrete Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf Beiträge fest, definiert die Formel für die Berechnung der Beitragshöhe aufgrund des massgebenden Einkommens und setzt die Normkosten sowie die Qualitätsstandards für die unterschiedlichen Angebote fest. Ziel der KiBeV ist es, ausreichende Grundlagen zu schaffen, um eine einheitliche Umsetzung des KiBeG in allen Gemeinden zu gewährleisten.

Die Umsetzung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes und die Massnahmen aufgrund der entsprechenden Verordnung haben sowohl auf kantonaler wie auch auf kommunaler Ebene personelle und finanzielle Auswirkungen. Voraussichtlich ist die Einführung per Mitte Jahr 2024 geplant.

##### Auswirkungen für die Gemeinde Freienbach:

Auf kommunaler Ebene entstehen Kosten für die 50% Kostenbeteiligung an den Beiträgen und zudem für zusätzliche personelle Ressourcen für das Bearbeiten der Gesuche, das Auszahlen der Beiträge und die Weiterverrechnung an den Kanton. Der personelle Aufwand ist von der Anzahl betreuter Kinder bzw. begünstigter Familien abhängig. Obwohl die Gemeinde Freienbach bereits heute Betreuungsgutscheine ausrichtet, gestaltet sich eine Prognose schwierig, da sich aufgrund der kantonalen Gesetzgebung viele Parameter verändern und deren Auswirkungen schwer abschätzbar sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Nachfrage an Beiträgen steigen wird.

- **Kostenbeteiligung Beiträge (Grobschätzung):**  
Aktuell beziehen jährlich rund 80 Familien in der Gemeinde Betreuungsgutscheine. Dafür wurden im Budget 2023 Fr. 700'000 eingestellt. Aufgrund der Steuerdaten von 2019 gab es in Freienbach rund 200 Haushalte mit Kindern, welche berechtigt gewesen wären. Aktuell beziehen somit 40% der berechtigten Familien Betreuungsgutscheine. Nach den Anspruchskriterien der KiBeV sind es aufgrund von Schätzungen voraussichtlich neu 600 Haushalte, die berechtigt wären. Geht man von der gleichen

Bezugsquote von 40% aus, würden in der Gemeinde Freienbach künftig rund 240 Haushalte Beiträge beziehen. Aufgrund der hälftigen Kostenübernahme des Kantons bedeutet das für das Budget der Gemeinde Fr. 700'000 \* 3 / 2 = Fr. 1'050'000. In dieser Hochrechnung ist jedoch nicht berücksichtigt, dass der Kanton andere Parameter definiert hat und auch eine andere Formel für die Berechnung der Beitragshöhe verwendet. Der Kanton geht für seine hälftige Kostenbeteiligung an Elternbeiträge im Kanton Schwyz von rund Fr. 5 Mio. aus.

Im Auftrag des Kantons stellt Interface im Juni 2023 den Gemeinden eine Kostenschätzung mit den aktuellen Steuerdaten zur Verfügung.

- **Personeller Aufwand:**  
Aktuell liegt der Personalaufwand (Fachstelle Familie) für die Bearbeitung der Betreuungsgutscheine bei ca. 20 Stellenprozent. Geht man künftig von geschätzten 240 Familien aus, die Beiträge beanspruchen, erhöht sich das Pensum um das Dreifache, das heisst es werden mindestens 60 Stellenprozent benötigt. Je nach Zuständigkeit bezüglich Vermittlungsstelle Tagesfamilien könnten noch weitere Aufgaben auf die Gemeinde zukommen und weitere Stellenprozent benötigt werden.
- **IT-Lösung:**  
Aktuell wird für die Abwicklung der Betreuungsgutscheine KlibNet (ebenfalls Klientensystem für Soziale Dienste und Asyl- und Flüchtlingswesen) genutzt. Ein neues Informationssystem des Kantons bedeuten Mehrkosten, da die Gemeinden untereinander die anfallenden Kosten der IT Lösung übernehmen müssen.  
Für die Erfassung der Schülerinnen- und Schülerdaten, der Elternkontakte, der Belegungen Tagesbetreuung und Mittagsbetreuung und der Elterninformation wird die Gemeindeschule Freienbach auf der Basis des kantonalen Systems Pupil ihre Datenverwaltung modular weiter auf- und ausbauen.  
Eine gute IT-Lösung mit Schnittstellen zum KlibNet und zum kantonalen Informationssystem ist für ein Gelingen zwingend.
- **Vermittlungsstelle für Tagesfamilien:**  
Die Gemeinden werden mit der KiBeV verpflichtet, eine Vermittlungsstelle für Tagesfamilien zu führen oder diese Aufgabe an eine bereits existierende Vermittlerorganisation zu delegieren (vgl. § 2 KiBeV). Bisher hat die Gemeinde Freienbach mit Tagesfamilien March und Höfe zusammengearbeitet. Es muss geprüft werden, inwieweit das weiterhin möglich wäre.  
Grundsätzlich wäre eine neue, zentrale Vermittlungsstelle beim Kanton zu bevorzugen. Dies würde eine grössere Auswahl und bessere Vermittlung durch Synergiennutzung (Pool von Tagesfamilien) ermöglichen. Insbesondere wäre es für Eltern von Vorteil, welche nicht in der Gemeinde arbeiten.
- **Bewilligungsverfahren / Meldepflicht**  
Als meldepflichtige Betreuungseinrichtung gemäss § 7 Abs. 1 lit. a der KiBeV gilt auch die Gemeindeschule für die betreute schulische Mittagsverpflegung. Die Tagesschulen Bäch und Wilen sind zudem bewilligungspflichtig.  
Für die Abteilung Bildung entstehen mit der Melde- und Bewilligungspflicht höhere administrative Aufwände, die sehr stark vom verwendeten Informationssystem beeinflusst werden. Könnte auf der Basis des kantonalen Systems Pupil (mit entsprechenden Schnittstellen) gearbeitet werden, wäre dies vorteilhaft, da sämtliche Schüler-Eltern-Betreuungsmitarbeitendendaten bereits erfasst sind.  
Die Abteilung Bildung rechnet hier mit einem Mehraufwand von ca. 20 Stellenprozent.

- Mögliche Zunahme von Kindern, die am Mittagstisch und in der Tagesbetreuung teilnehmen  
Wie sich das neue Kinderbetreuungsgesetz auf die tatsächliche Nachfrage bei der Mittags- und Tagesbetreuung auswirkt, lässt sich nicht exakt berechnen. Aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Systemwechseln in anderen Kantonen und Gemeinden lässt sich eine Zunahme der Nachfrage nach Betreuung voraussagen. In der Schweiz wird für rund 60% der Kinder unter 13 Jahren familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch genommen (Quelle: bfs.admin.ch). Bei einer Berechnungsgrundlage von 1000 Kindern in der Gemeinde Freienbach, wäre ein Bedarf von 600 Kindern pro Tag auszugehen, welche mindestens ein Betreuungsmodul (z.B. Mittagsbetreuung) in Anspruch nehmen. (Vergleich heute: Montagmittagbetreuung alle Standorte 231 Kinder). Hier wird ein Anstieg in allen Bereichen (Raum Personal, Koordination, Administration) anstehen.

Die fachübergreifende Arbeitsgruppe des vszgb hat zum titelerwähnten Mitberichtsverfahren ebenfalls eine Empfehlung ausgearbeitet (Z02).

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat stellt fest, dass mit dem Entwurf der KiBeV noch nicht alle offenen Fragen abschliessend geklärt sind. Details sind der beiliegenden Synopse (Z03) zu entnehmen.

Insbesondere sollten folgende Themen in der KiBeV berücksichtigt werden:

1. Die erfolgreiche Umsetzung ist abhängig von einem automatisierten Informationssystem. Wünschenswert ist eine Software für eine umfassende Abwicklung (inkl. Datenerfassung der Eltern, Abgleich mit vorhandenen Steuerdaten bis zur Berechnung und Auszahlung). Schnittstellen zu den Softwarelösungen der Steuerverwaltung, Schulverwaltung usw. müssen möglich sein. Die Abfragen, Erfassungen und Auswertungen können in Versionen abgespeichert werden. (§ 20 KiBeV)
2. Die Inkraftsetzung des Gesetzes und der Verordnung ist erst möglich, wenn das geeignete Informationssystem für die Abwicklung erfolgreich implementiert wurde. (§ 22 KiBeV)
3. Die Zuständigkeit für Bewilligung und Vermittlung von Tagesfamilien soll zentral beim Kanton statt bei den Gemeinden sein. Synergien über die Gemeindegrenzen hinaus nutzen. (§ 2 KiBeV)
4. Die Normkosten sollen nicht kantonal, sondern regional (nach Bezirke) festgelegt werden, da Miet- und Personalkosten sehr unterschiedlich sind. (§ 10 KiBeV)
5. Die Mitwirkungspflicht der unterhaltspflichtigen Person ist zwingend. Die Verantwortung liegt bei der gesuchstellenden Person, dass jede Änderung umgehend gemeldet, resp. im System erfasst wird. (§ 17 KiBeV)
6. Die letzte, rechtskräftige Steuerveranlagung entspricht meistens nicht der aktuellen Situation und ist daher für die Berechnung in vielen Fällen nicht geeignet. Das bedeutet in der Praxis, dass viele Gesuche "manuell" bearbeitet werden müssten und deutlich mehr personelle Ressourcen nötig sind. Erfahrungsgemäss muss in 80 - 90% der Fälle auf weitere Unterlagen abgestellt werden. Dazu kommt, dass es oft unterjährige Veränderungen (Einkommen, Betreuungsumfang, usw.) gibt. Diese "manuellen" Anpassungen sind sehr aufwändig und zeitintensiv und können nur mit einem guten System abgedeckt werden (§ 11 KiBeV i.V.m. § 20 KiBeV).  
Es stellt sich zusätzlich die Frage, wie die Nachkontrolle, resp. Korrekturen der vergangenen Jahre erfolgen soll?

Der Gemeinderat stellt fest, dass eine Einführung und Inkraftsetzung frühestens Mitte 2024 möglich ist. Bis dahin muss zwingend das geeignete System (Software) für die Abwicklung in Betrieb und einsatzbereit sein, ansonsten ist der Aufwand für die Gemeinden nicht tragbar.

### Beschluss

1. Der Gemeinderat ersucht den Regierungsrat, die angeregten Punkte insbesondere zur Software und zur Vermittlungsstelle Tagesfamilien entsprechend den Erwägungen zu berücksichtigen.
2. Zufertigung durch Protokollauszug (inkl. Beilage Z03, Synopse) an:
  - a) @ [ags@sz.ch](mailto:ags@sz.ch) (Departement des Innern, Fachstelle für Kinderbetreuung)
  - b) @ alle Gemeinderat (7fach)
  - c) @ Gemeindeschreiber
  - d) @ Abteilungsleiter Finanzen
  - e) @ Abteilungsleiterin Bildung
  - f) @ Abteilungsleiterin Gesellschaft
  - g) @ Fachstelle Familie
  - h) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Hans Stäuffacher  
Gemeindevizepräsident



Andrea Fehr  
Gemeindeschreiber-Stv.

Sped: 24.05.2023

## Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)

**Mitberichtsverfassende: Gemeinde Freienbach**

**Datum:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Zusammenfassung

Die Software ist ein absolutes Muss. Es wäre nicht zielführend, das Gesetz und die dazugehörige Verordnung ohne Software einzuführen (Verweis §20 und §22).

Generelle Bemerkungen zum KiBeV der Abteilungsleitung Bildung:

- Das Wording zu den Schulbegriffen entspricht nicht dem Lehrplan21. Es wird gebeten, dass das Amt für Volksschulen und Sport das Wording überprüft.
- Gesamthaft ist die Verordnung wenig präzise verfasst. Eine genaue Formulierung hilft bei der Einführung der Verordnung allgemein und lässt weniger Spielraum für Beschwerden.

Bemerkungen in blau: Abteilung Bildung

Bemerkungen in schwarz: Abteilung Gesellschaft

Vorlage	Bemerkungen
<b>Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)</b>	
<p>(Vom ...)</p> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Schwyz, gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 3 sowie 20 Abs. 3 des Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2022 (KiBeG)</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Einführung und Inkraftsetzung erst nach der Einführung des Informationssystems (§20 KiBeV), dieses ist entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes.</p>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1. Zuständigkeiten</b>
<p><b>§ 1 Departement und Fachstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Das Departement des Innern ist das für den Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung zuständige Departement, soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht etwas anderes vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Fachstelle für Kinderbetreuung ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Überprüfung der kantonalen Normkosten;</li> <li>b) die Leitung des Bewilligungs- und Aufsichtsverfahrens für Betreuungseinrichtungen, ausgenommen der Angebote der Schulträger;</li> <li>c) Fachaufsicht über die Angebote der Schulträger;</li> <li>d) die Entgegennahme der Meldung der meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen;</li> <li>e) halbjährliche stichprobenartige Kontrolle der Anspruchsprüfung und Beitragsabwicklung der Gemeinden;</li> <li>f) die Auszahlung der Beiträge an die Gemeinden;</li> <li>g) den Erlass von für den Vollzug ihrer Aufgaben erforderlichen Weisungen.</li> </ul>	
<p><b>§ 2 Gemeinden</b></p> <p>Die <b>Gemeinden</b> führen für die Angebote der Tagesfamilie eine Vermittlungsstelle oder delegieren diese Aufgabe an Dritte.</p> <p>Abs. 2: Die Gemeinden sind für die Anspruchsprüfung und Beitragsabwicklung zuständig.</p>	<p>Abs 1: Der Kanton (Fachstelle für Kinderbetreuung) soll für das Bewilligungsverfahren der Tagesfamilien und für die zentrale Vermittlung zuständig sein (evtl. mit Liste analog Fachpersonen Gesundheit). Dies ermöglicht eine grössere Auswahl (Pool von Tagesfamilien im ganzen Kanton). Insbesondere von Vorteil ist dies für Eltern, welche nicht in der Wohngemeinde arbeiten.</p> <p>Es macht nicht Sinn, dass die Gemeinden hier als „Durchlauferhitzer“ beigezogen werden. Verantwortlich für die Auswahl von Tagesfamilien bleiben die Eltern. Eine kantonale Plattform ermöglicht die notwendige Auswahl für die vielfältigen Bedürfnisse der Familien.</p> <p>Abs. 2: Die Gemeinden sind für die Anspruchsprüfung und Beitragsabwicklung <b>aller Angebote</b> zuständig.</p>

<b>II. Betreuungseinrichtungen</b>	
<p><b>§ 3 Vorgaben und Qualitätsstandards</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards für die Betreuungseinrichtungen gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b und § 9 Bst. b des Gesetzes sind im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Betreuungseinrichtungen haben der Fachstelle für Kinderbetreuung insbesondere folgende Daten und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a) Vollkosten und Elterntarif pro Betreuungstag und -form;</p> <p>b) Auslastung der verfügbaren Betreuungsplätze und Anzahl Kinder auf der Warteliste nach Alter;</p> <p>c) Betreuungsumfang der betreuten Kinder nach Alter.</p>	
<p><b>§ 4 Bewilligungsverfahren</b></p> <p><b>a) Gesuch</b></p> <p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Betreuungseinrichtungen haben <b>mindestens sechs Monate</b> vor Aufnahme der Tätigkeit ein Gesuch bei der Fachstelle für Kinderbetreuung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Im Gesuch ist nachzuweisen, dass die kantonalen Vorgaben und die Qualitätsstandards nach Anhang 1 dieser Verordnung erfüllt werden können.</p> <p><sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Fachstelle für Kinderbetreuung weitere Unterlagen einfordern.</p>	<p>Bei einer kurzfristigen Veränderung aufgrund Angebot und Nachfrage von Betreuungseinrichtungen und entsprechender Neuplanung kann diese Frist von sechs Monaten kaum eingehalten werden!</p>
<p><b>§ 5</b></p> <p><b>b) Bewilligung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung wird durch das Departement des Innern erteilt und kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft, eingeschränkt, befristet oder entzogen werden, insbesondere wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt werden;</p> <p>b) eine mehrfache oder grobe Verletzung der Pflichten vorliegt;</p> <p>c) Beiträge unrechtmässig bezogen wurden.</p> <p><sup>2</sup> In den Fällen von Abs. 1 Bst. a ist vorgängig eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel anzusetzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle für Kinderbetreuung kann die sofortige Schliessung einer Betreuungseinrichtung verfügen, wenn für die betreuten Kinder eine ernsthafte Gefahr besteht oder unmittelbar droht.</p>	

<p><b>§ 6 Mitteilungspflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Betreuungseinrichtung hat der Fachstelle für Kinderbetreuung vorgesehene oder wesentliche Änderungen, insbesondere personeller und organisatorischer Art innert nützlicher Frist mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Eine sofortige Mitteilungspflicht besteht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) besonderen Vorkommnissen wie insbesondere schweren Unfällen;</li> <li>b) strafbaren Handlungen von Mitarbeitenden gegenüber betreuten Kindern;</li> <li>c) Handlungen von Mitarbeitenden, die Auswirkungen auf den Sonderprivatauszug gemäss Art. 42 Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 (StReG)<sup>1</sup> haben;</li> <li>d) Personalwechsel.</li> </ul>	<p>§6, Abs. 2, Bst. d KiBeV</p> <p><b>Streichung:</b> Absatz 2 d) Personalwechsel ist ersatzlos zu streichen.</p> <p><b>Begründung:</b> Nicht jeder Personalwechsel kann der Fachstelle gemeldet werden. Für grössere Gemeinden würde dies ein extrem hoher administrativer Aufwand ergeben. Bei der Anstellung von neuem Personal werden bereits Abklärungen getroffen.</p>
<p><b>§ 7 Meldepflicht</b></p> <p><b>a) Erfüllung</b></p> <p><sup>1</sup> Als meldepflichtige Betreuungseinrichtung gemäss § 9 des Gesetzes gelten Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für betreute schulische Mittagsverpflegung;</li> <li>b) für betreute private Mittagsverpflegung und Tagesfamilien.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Meldepflichtige Betreuungseinrichtungen oder deren stellvertretenden Stellen haben vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit der Fachstelle für Kinderbetreuung folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kontaktangaben der Betreuungspersonen und bei meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen gemäss Abs. 1 Bst. b jene aller strafmündigen Personen, die im selben Haushalt wie die Betreuungsperson leben;</li> <li>b) Bei meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen gemäss Abs. 1 Bst. b Angaben zur Leumundsüberprüfung von Betreuungspersonen und Privatauszüge aller strafmündigen Personen die im selben Haushalt wie die Betreuungsperson leben;</li> <li>c) Kontaktangaben aller betreuten Kinder und deren Eltern.</li> </ul>	
<p><b>§ 8 b) Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Departement des Innern kann den gemeldeten Betreuungseinrichtungen die weitere Aufnahme von Kindern oder die Kinderbetreuung untersagen, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen.</p> <p><sup>2</sup> Sie teilt die angeordneten Massnahmen den unterhaltspflichtigen Personen und der zuständigen Vermittlungsstelle mit.</p>	

<p><b>§ 9 Informationsaustausch</b> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Fachstelle für Kinderbetreuung auf Anfrage bekannt, ob gegen meldepflichtige Betreuungseinrichtungen, deren Angebot primär im häuslichen Umfeld stattfindet, laufende Kindesschutzmassnahmen bestehen oder -abklärungen stattfinden.</p>	
<p><b>§ 10 Normkosten</b>  <sup>1</sup> Die <b>kantonalen Normkosten</b> gemäss § 10 des Gesetzes werden in Tagessätzen berechnet. Werden nur einzelne Module pro Tag genutzt, müssen die Tagessätze anteilmässig auf die genutzten Module pro Tag geteilt werden und betragen bei bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtungen für Kinder:  a) von drei bis und mit achtzehn Monaten Fr. 185.--;  b) ab neunzehn Monaten bis Primarstufeneintritt Fr. 130.--;  c) ab Primarstufeneintritt  - während der Schulzeit Fr. 65.--;  - während der schulfreien Zeit Fr. 100.--.  <sup>2</sup> Die Normkosten betragen bei Tagesfamilien für Kinder:  d) von drei bis und mit achtzehn Monaten Fr. 124.--;  e) ab neunzehn Monaten bis Primarstufeneintritt Fr. 94.--;  f) ab Primarstufeneintritt  - während der Schulzeit Fr. 40.--;  - während der schulfreien Zeit Fr. 64.--.  <sup>3</sup> Die Normkosten bei Angeboten für die betreute Mittagsverpflegung betragen Fr. 17.--.</p>	<p>Normkosten sollen regional (nach Bezirke) angepasst werden, da Miet- und Personalkosten sehr unterschiedlich sind innerhalb Kanton.</p> <p><b>Anpassung Wording:</b> statt Primarstufeneintritt ist Zyklus 1+2 gemäss Lehrplan 21 übernehmen.</p>
<p><b>III. Anspruch und Beiträge</b></p>	
<p><b>§ 11 Anspruchsvoraussetzungen</b>  <b>a) Anspruchsberechtigtes Einkommen</b>  <sup>1</sup> Anspruch auf Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung haben die für die Kinder unterhaltspflichtigen Personen, wenn deren massgebendes Einkommen gemäss § 13 des Gesetzes nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> pro Kind unter 18 Jahren im Haushalt den Betrag von Fr. 153 215.-- nicht überschreitet.  <sup>2</sup> Zur Ermittlung des anspruchsberechtigten Einkommens ist auf die jeweils <b>neueste rechtskräftige</b> Steuerveranlagung abzustellen.  <sup>3</sup> Bei <b>geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen</b> oder wenn keine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt, kann auf weitere Unterlagen abgestellt werden.</p>	<p>Abs. 2 Erfahrungsgemäss entspricht die neueste rechtskräftigste Steuerveranlagung nicht der aktuellen Situation (oft mit Veränderung der Familiensituation und Einkommensveränderungen einhergehend). Gemäss Erfahrung müssen schätzungsweise bei 80 -90% "manuelle" Berechnungen (Abs. 3) vorgenommen werden. Dazu kommen weitere Veränderungen im Jahresverlauf (Einkommen, Betreuungsumfang usw.) mit entsprechender Neuanpassung und entsprechenden Korrekturen (Nachkontrollen?). <u>Jede</u> Änderung kann eine Beitragsanpassung bedeuten! Ebenfalls kann bei quellenbesteuerten Personen nicht auf die letzte Steuerveranlagung abgestellt werden. Das ist sehr aufwändig und kann nur mit einem passenden System abgedeckt werden, siehe dazu Anmerkungen §20.</p>
<p><b>§ 12 b) Weitere Voraussetzungen</b>  <sup>1</sup> Der Anspruch setzt voraus, dass die für die Kinder unterhaltspflichtigen Personen die Angebote von Betreuungseinrichtungen infolge ausserfamiliärer zeitlicher Inanspruchnahme wie Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder einer Aus- oder Weiterbildung nutzen. Diese zeitliche Inanspruchnahme hat mindestens zu umfassen:  a) 120 %, sofern beide unterhaltspflichtige Personen mit dem Kind im selben Haushalt wohnen;  b) 20 %, sofern eine unterhaltspflichtige Person mehrheitlich allein mit dem Kind im selben Haushalt wohnt.</p>	

<p><sup>2</sup> Der Anspruch setzt weiter voraus, dass das Kind in einer Betreuungseinrichtung betreut wird, welche den behördlichen Vorgaben und Qualitätsstandards entspricht.</p> <p><sup>3</sup> Die zeitliche Inanspruchnahme und die Dauer der ausserfamiliären Betreuung haben in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.</p>	
<p><b>§§ 13 Höhe der Beiträge</b>  <b>a) Grundformel</b>  Die Höhe der zu gewährenden Beiträge (x) gemäss § 12 Abs. 2 des Gesetzes wird anhand folgender Grundformel berechnet: <math>x = \text{Normkosten} * (1 - \text{Selbstbehalt})</math>.</p>	<p>Ein Onlinerechner, mit welchem Eltern kurz prüfen können, ob sich ein Gesuch lohnt ist erfahrungsgemäss sehr hilfreich und generiert weniger Aufwand. Evtl. kann dieser Onlinerechner auch im System (siehe dazu §20) integriert werden.</p>
<p><b>§ 14 b) Selbstbehalt</b>  <sup>1</sup> Der elterliche Selbstbehalt (y) wird wie folgt berechnet:</p> $y = u + z * (\text{anspruchsberechtigtes Einkommen} - \text{Untergrenze})$ <p><sup>2</sup> Der Grundbetrag (u) wird wie folgt berechnet:</p> $u = \text{Minimaltarif} / \text{Normkosten} * (1 - g)$ <p><sup>3</sup> Der Minimaltarif beträgt in der Regel Fr. 30.-- pro Betreuungstag und reduziert sich anteilmässig bei Inanspruchnahme von einzelnen Modulen.</p> <p><sup>4</sup> Werden mehrere Kinder der gleichen Familie familienergänzend betreut, so wird vom Grundbetrag ein Geschwisterrabatt (g) eingerechnet, welcher pro Geschwister 0.1 beträgt.</p> <p><sup>5</sup> Die Steigung der Elternbeiträge pro Franken zusätzlichem Einkommen (z) wird wie folgt berechnet:</p> $z = (1 - u) / (\text{Obergrenze} - \text{Untergrenze})$ <p><sup>6</sup> Die Ober- und Untergrenzen werden wie folgt festgelegt:  a) Untergrenze = Fr. 47 193.--  b) Obergrenze = Fr. 153 215.--</p>	
<p><b>§ 15 c) Geringe Einkommen</b>  Liegt das anspruchsberechtigte Einkommen unter der Untergrenze, entspricht die Beitragshöhe der Differenz zwischen den Normkosten und dem Minimaltarif oder, falls der Tagestarif der Betreuungseinrichtung niedriger ist als die Normkosten, der Differenz zwischen Tagestarif und Minimaltarif.</p>	

<p><b>§ 16 d) Höhere Beiträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die anspruchsberechtigten Personen können höhere Beiträge geltend machen, sofern ihr Kind mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>a) diagnostizierte Behinderung;</p> <p>b) ausgeprägte Entwicklungsverzögerungen;</p> <p>c) ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Die höheren Beiträge werden gemäss den Berechnungsgrundlagen in Anhang 2 festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Fachstelle für Kinderbetreuung beurteilt aufgrund des Gesuchs und der vorhandenen Unterlagen einer Fachperson sowie nach Absprache mit weiteren involvierten Fachstellen, in welcher Bedarfsstufe Beiträge gesprochen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die anspruchsberechtigten Personen haben die höheren Beiträge zur Deckung des Mehraufwands an die Betreuungseinrichtungen zu entrichten. Vorbehalten bleibt § 18 Abs. 2.</p>	
<p><b>IV. Verfahren</b></p> <p><b>§ 17 Gesuch</b></p> <p><sup>1</sup> Die unterhaltspflichtigen Personen oder Person, bei welcher das Kind mehrheitlich wohnt <b>hat spätestens einen Monat</b> vor Inanspruchnahme der Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung das Gesuch bei der zuständigen Gemeinde zu stellen und dabei folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>a) Bestätigung der Betreuungseinrichtung über die Anzahl gebuchter Betreuungsmodule, Mahlzeiten, Tagesstarif pro Kind und Betreuungsumfang pro Woche;</p> <p>b) Angaben über das Arbeits-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsverhältnis, Nachweis der Selbstständigkeit oder eine Anmeldebestätigung der Arbeitslosenkasse;</p> <p>c) Bezeichnung der anspruchsberechtigten Person und deren Kontoangaben oder Einverständniserklärung zur Beitragsausrichtung an die Betreuungseinrichtung.</p> <p><sup>2</sup> Die gesuchstellende Person <b>hat jede wesentliche Änderung der Verhältnisse</b>, die eine Anpassung der Beiträge zur Folge haben könnte, der zuständigen Gemeinde mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Auszahlung der Beiträge.</p>	<p>Einen Monat im Voraus ist erfahrungsgemäss nicht immer möglich, aber Auszahlung erfolgt frühestens ab dem Monat, in welchem das Gesuch eingereicht wurde. Vorschlag: "Spätestens im Monat der Inanspruchnahme"</p> <p>Mitwirkungspflicht – <u>jede</u> Änderung der Verhältnisse muss gemeldet werden. Falls sie es nicht melden und mehr Anspruch hätten, liegt es in der Verantwortung der anspruchsberechtigten Person. Falls sie aber weniger Beiträge bekommen würden und diese Änderungen nicht melden, müssen sie korrigiert werden. Deshalb ist eine Nachkontrolle zwingend (siehe §11 und §20) – evtl. ist es mit der neuen Software möglich, dass die Gesuchstellenden den Antrag und die Änderungen selber erfassen können?</p>
<p><b>§ 18 Beitragsabwicklung</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, verfügt die Gemeinde eine Kostengutsprache für maximal 24 Monate.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde zahlt die Beiträge monatlich im Voraus an die anspruchsberechtigte Person oder an die Betreuungseinrichtung aus.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden stellen dem Kanton dessen Anteil quartalsweise in Rechnung.</p>	
<p><b>§ 19 Rückerstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Fordert die Gemeinde unrechtmässig bezogene Beiträge zurück, ist sie verpflichtet, den Kantonsanteil zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Mit Einverständnis des Kantons können die zurückerstatteten Beiträge mit noch ausstehenden Beiträgen des Kantons an die familienergänzende Kinderbetreuung verrechnet werden.</p>	
<p><b>§ 20 Informationssystem</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton errichtet und betreibt ein Informationssystem.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Informationssystems tragen der Kanton und die das System nutzenden Gemeinden je zur Hälfte. Die Beiträge der Gemeinden untereinander bestimmen sich nach der Anzahl ständiger Wohnbevölkerung.</p>	<p>Das Informationssystem soll die Anforderungen gemäss §11 Ziffern <sup>1</sup> und <sup>2</sup> automatisiert prüfen. Diese Voraussetzungen zur Anspruchsberechtigung können durch die berechtigten Mitarbeiter der Gemeinden jederzeit aktuell abgefragt werden. Die Informationen gemäss §12 können durch die berechtigten Mitarbeiter der Gemeinden erfasst werden, das Informationssystem erstellt die Auswertungen gemäss §13 und</p>

	<p>§14. Die Abfragen, Erfassungen und Auswertungen können in Versionen abgespeichert werden.</p> <p>Zu<sup>2</sup>: Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb dieses gemeinsamen Informationssystems tragen der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte. Die Beiträge der Gemeinden bestimmen sich nach der Anzahl ständiger Wohnbevölkerung.</p> <p>§20, Abs. 1 KiBeV  Nachdem der Kanton die Applikation Pupil für alle Gemeinden im Bereich Benoten und Beurteilen zwingend vorgibt, soll das Informationssystem auf dieser Basis aufgebaut werden. Im PUPIL Modul "Schulgänzende Betreuung - Tagesstruktur" sollen die benötigten Schnittstellen (Einwohnerkontrolle, Steuern, Finanzbuchhaltung etc.) vom Kanton entwickelt, finanziert und sichergestellt werden.</p>
<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 21 Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Bestehende bewilligungspflichtige Betreuungseinrichtungen haben innerhalb von drei Jahren, meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung den kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards zu entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Während den ersten drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung behalten bestehende Betriebsbewilligungen ihre Gültigkeit. Die Anspruchsvoraussetzungen der behördlichen Vorgaben und Qualitätsstandards gemäss § 12 Abs. 1 gelten als erfüllt.</p> <p><sup>3</sup> Innert der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung können Beiträge auch dann gesprochen werden, wenn die behördlichen Vorgaben und Qualitätsstandards noch nicht geprüft wurden.</p>	
<p><b>§ 22 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am <b>xx</b> in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p>	<p>Die Verordnung soll erst in Kraft treten, wenn das geeignete Informationssystem (§20) implementiert wurde.</p>

<p><b>Anhang 1</b>  <b>Qualitätsstandards für familienergänzende Betreuungsangebote gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes.</b></p>	
<p><b>1 Bewilligungspflichtige Angebote</b></p> <p>1.1 Management und Administration</p> <p>Die Betreuungseinrichtung stellt die Qualität des Angebots sicher.</p>	<p>§3, Abs. 1 KiBeV (Anhang 1)  Im Anhang sind nur die absoluten Grundlagen (Sicherheit, Gesundheit und Ausstattung) geregelt. Die Begriffe «Ernährung» und «Bewegung» müssen integriert werden. Es soll eine Empfehlung zu ausreichend Bewegung und ausgewogener Ernährung ausgesprochen werden, denn dies ist entscheidend für die gesunde Entwicklung von Kindern.</p>
<p>1.2 Rahmenbedingungen und Pädagogik</p> <p>Die Betreuungseinrichtungen verfügen über ein betriebliches- und ein pädagogisches Konzept. Die verbindlichen Inhalte werden durch die Fachstelle für Kinderbetreuung festgelegt.</p>	
<p>1.3 Sicherheit, Gesundheit und Ausstattung</p> <p>1.3.1 Notwendige Konzepte und Prüfberichte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Betreuungseinrichtungen verfügen über ein Sicherheit-, Hygiene-, Unfall- und Notfallkonzept. Alle Betreuungspersonen besuchen alle drei Jahre eine Weiterbildung zur Ersten Hilfe bei Kindern.</li> <li>- Bei Bewilligungserteilung und räumlichen Veränderungen wie Anbauten oder Standortwechsel ist zudem ein Prüfbericht von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) einzureichen.</li> <li>- Die Betreuungseinrichtung verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.</li> </ul> <p>1.3.2 Vorgaben Innenraum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pro Kind müssen fünf Quadratmeter Nettonutzfläche zur Verfügung stehen.</li> <li>- Pro Kindergruppe muss ein WC zur Verfügung stehen.</li> <li>- Für Mitarbeitende muss ein separates WC zur Verfügung stehen.</li> <li>- Pro Kindergruppe müssen mindestens zwei Räume genutzt werden.</li> <li>- Bei der Betreuung von Kindern unter zwei Jahren müssen separate Räumlichkeiten für Rückzugs- oder Schlafmöglichkeit vorhanden sein.</li> <li>- Innenräume müssen mindestens eine grosse Fläche für das freie Spiel der Kinder beinhalten.</li> <li>- Sofern ein Aussenraum in unmittelbarer Nähe ist, kann dieser an die Netto-nutzfläche des Innenraums hinzugerechnet werden.</li> </ul>	

## 1.4 Personal

### 1.4.1 Anerkannte Ausbildungen

Die anerkannten Ausbildungen sind in der Ausbildungsliste «Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildende und anerkannte Fachkräfte» der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales («SavoirSocial») definiert.

### 1.4.2 Aus- und Weiterbildungskonzept

Die Betreuungseinrichtungen verfügen über ein Aus- und Weiterbildungskonzept. Sie gewährleisten, dass das Betreuungspersonal eine Aus- oder Weiterbildung pro Jahr besuchen kann.

### 1.4.3 Betreuungsschlüssel.

Betreuungsqualifikation	Alter des Kindes in Monaten (Mt.) und Jahren (J.)			Anzahl Kinder
	3 Mt.-1,5 J.	1,5 J. bis Primarstufeneintritt	Primarstufenalter Zyklus 1 und 2	
Fachpersonen mit anerkannter Ausbildung	3	7	12	
Volljährige Personen im letzten Ausbildungsjahr EFZ	2-3	5-7	9-12	
Volljährige Personen im letzten Studienjahr HF	2-3	5-7	9-12	
Betreuungspersonen ohne Ausbildung	1	5	9	

Unabhängig des Betreuungsschlüssels müssen vorausgehend folgende Punkte beachtet werden:

- Während der gesamten Öffnungszeit tragen Fachpersonen über die Kindergruppe die fachliche Verantwortung und sind in den Räumlichkeiten anwesend.
- Der Anteil an Fachpersonen am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 50 %.
- Volljährige Personen in Ausbildung können ab dem letzten Ausbildungs- oder Studienjahr als teilausgebildet angerechnet werden.
- Bei Outdooraktivitäten oder Exkursionen ist die Anzahl Kinder pro Altersstufe mindestens um ein Kind zu reduzieren.
- Der erhöhte Betreuungsbedarf eines Kindes gemäss Anhang 2 ist im Betreuungsschlüssel zu berücksichtigen.

<p><b>2 Meldepflichtige Angebote</b></p> <p>2.1 Tagesfamilienbetreuung</p> <p>Als Tagesfamilie gelten Familien, welche mehr als zwölf Wochen pro Jahr und mehr als zwanzig Stunden pro Woche fünf Kinder in der Altersspanne ab Geburt bis Ende Primarstufenalters betreuen.</p> <p>2.1.1 Aus- und Weiterbildung</p> <p>Tageseltern besuchen den Grundkurs für Tageseltern und einen Notfallkurs für Kinder.</p> <p>2.1.2 Räumliche Voraussetzungen</p> <p>Die Wohnung oder das Haus bietet Rückzugsmöglichkeit für Ruhe, Schlaf oder das Bearbeiten von Hausaufgaben.</p> <p>2.2 Vermittlungsorganisationen</p> <p>Die Vermittlungsperson muss über eine anerkannte Ausbildung als pädagogische Fachberatungs- und oder Vermittlungsperson von Tagesfamilien verfügen.</p> <p>2.3 Mittagstische</p> <p>Mittagstischangebote, welche mehr als acht Stunden pro Woche mindestens acht Kinder über die Mittagspause betreuen, sind bei der Fachstelle für Kinderbetreuung meldepflichtig. Eine Betreuungsperson eines solchen Angebots darf jedoch maximal zehn Kinder betreuen.</p> <p>2.3.1 Aus- und Weiterbildung</p> <p>Betreuungspersonen müssen einen Notfallkurs für Kinder absolvieren.</p>	
<p><b>Anhang 2</b> <b>Höhere Beiträge gemäss § 16</b></p>	
<p><b>Höhere Beiträge</b></p> <p>Höhere Beiträge können aufgrund folgender Kriterien gesprochen werden. Mindestens eines dieser Kriterien muss erfüllt sein.</p> <p>1.1 Diagnostizierte Behinderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schwere Körperbehinderung oder schwere chronische Krankheiten</li> <li>- Intelligenzminderung (IQ/EQ &lt;70)</li> <li>- Mehrfache Behinderung (mit körperlicher und geistiger Behinderung, ev. Kombination mit Sinnesbehinderung)</li> <li>- Sinnesbehinderung (ausgeprägte Hör- und/oder Sehbehinderung)</li> <li>- schwere Spracherwerbsstörung</li> <li>- schwere Verhaltensstörungen (ASS oder schweres ADS/ADHS)</li> </ul> <p>1.2 Ausgeprägte Entwicklungsverzögerungen</p>	

- ausgeprägte motorische Schwierigkeiten
- schwere Sprachstörungen
- Wahrnehmungsauffälligkeiten (z.B. Kinder mit autistischen Verhaltensweisen)

### 1.3 Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeit

- Kinder mit Auffälligkeit im Spielverhalten, im sozialen Kontakt, im emotionalen Bereich und im Antrieb

## 2 Zusatzkosten

Zusatzkosten für die Betreuung von Kindern in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 16 werden anhand des zusätzlich notwendigen Personalaufwandes ermittelt. Eine Empfehlung zur Zuordnung einer Bedarfsstufe wird von der Fachstelle für Kinderbetreuung gemacht. Grundlage für die Einteilung ist die Verfügung des Amtes für Volksschulen und Sport oder der Bericht der IV-Stelle. Ergänzend kann Rücksprache mit den involvierten Fachpersonen gehalten werden. Bei der Zuteilung kann zwischen folgenden Bedarfsstufen unterschieden werden:

### 2.1 Bedarfsstufe 1 (leichte Beeinträchtigung)

Kein spezieller Betreuungsaufwand und somit auch keine zusätzlichen Personalressourcen notwendig.

### 2.2 Bedarfsstufe 2 (mittlere Beeinträchtigung)

Mittlerer Betreuungsaufwand aufgrund einer mässig ausgeprägten Behinderung, Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines halben Betreuungstages notwendig.

### 2.3 Bedarfsstufe 3 (ausgeprägte Beeinträchtigung)

Hoher Betreuungsaufwand aufgrund einer schweren oder mehrfach Behinderung oder ausgeprägten Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines ganzen Betreuungsplatzes notwendig.

## 3 Berechnung der höheren Beiträge

Für die Berechnung der höheren Beiträge ist eine Mischrechnung zwischen der zugeteilten Bedarfsstufe und dem zu erwartenden Aufwand zu machen. Beim Aufwand ist zwischen zusätzlicher Personalkosten und einem Koordinationsaufwand für notwendige Rundtisch- oder Austauschgespräche zu unterscheiden.

BD-Stufe	Fr. pro Kind und Betreuungstag	Koordinationskosten pro Monat und Kind in Fr.	Total pro Monat und Kind		
1 / leicht	0.00	352.--	352.00		
2 / mittel	66.00		352.00 + 66.00 (x Anzahl Betreuungstage pro Monat)		
3 / ausgeprägt	132.00		352.00 + 132.00 (x Anzahl Betreuungstage pro Monat)		